

Jugendordnung

des

Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V.



Die Jugendordnung hat ihre Grundlage gemäß § 9 (4) der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V. (nachfolgend KfV) in der Fassung vom 24. Februar 2024.

§ 1 Name, Wesen

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr Spree-Neiße (nachfolgend KJF) ist die Jugendabteilung des KfV.
- (2) Die KJF ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen und Kindern. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Jugendabteilung des KfV nach dieser Ordnung.
- (3) Als unmittelbares Glied des KfV untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Vorstandes des KfV.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die KJF will die Jugend zur tätigen Nächstenliebe anregen und für den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gewinnen.
- (2) Die KJF will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter allen Jugendlichen fördern.
- (3) Die KJF lehnt Nazismus und Ausländerhass ab. Dazu werden Begegnungen, Auslandsfahrten, Treffen und Wettkämpfe mit in- und ausländischen Jugendfeuerwehren und Jugendgruppen gefördert.
- (4) Die KJF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist weltanschaulich offen und keiner Partei oder politischen Vereinigung verpflichtet.
- (5) Die KJF arbeitet nach der Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie des Jugendschutzgesetzes und verpflichtet sich, diese gewissenhaft einzuhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der KJF sind alle Jugendfeuerwehren der ordentlichen Mitglieder des KfV.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der KJF hat das Recht:
 1. an der Jugendarbeit teilzunehmen, über die Aufgaben und ihre Realisierung mitzuentcheiden und damit sein Mitwirkungsrecht voll wahrzunehmen,
 2. zu allen Fragen und Angelegenheiten der KJF seine Meinung zu sagen, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen,
 3. an den Veranstaltungen der KJF im Rahmen der Jugendordnung teilzunehmen,
 4. Vorschläge für die Wahl des Vorstandes des KfV einzubringen und zu vorgeschlagenen Kandidaten und Delegierten Stellung zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:

1. die Jugendordnung anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten,
2. die Aufgaben der Jugendfeuerwehr, die sich aus den Beschlüssen der Versammlungen und Beratungen der Organe ergeben zu erfüllen,
3. die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die KJF.

§ 5 Organe der KJF

- (1) Die Organe der KJF sind:
 1. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
 2. der Kreisjugendfeuerwehrvorstand.
- (2) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 1. dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand,
 2. den Stadt-, Gemeinde- und Amtsjugendwarten,
 3. dem Vorstandsvorsitzenden des KFV.
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird vom Kreisjugendfeuerwehrvorstand bei Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen.
- (3) Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
 1. Unterstützung des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes,
 2. leistet Zuarbeiten für die Erstellung des Haushaltsplanes,
 3. führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus,
 4. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, Anträge müssen mit 14-tägiger Frist vor der Ausschusssitzung beim Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit eingereicht werden.

§ 7 Kreisjugendfeuerwehrvorstand

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand besteht aus:
 1. dem Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit,
 2. den zwei Stellvertretern,
 3. den Fachbereichsleitern die dem Geschäftsbereich der KJF zugeordnet sind als geborene Mitglieder mit Stimmrecht.
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendfeuerwehren im Einvernehmen mit dem Vorstand des KFV,
 2. Vorbereitung der Ausschusssitzungen,
 3. Vorbereitung von Beschlussvorlagen über eingebrachte Anträge,
 4. Durchsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses,
 5. Erstellung des Jahresberichtes.

- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand wird vom Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit nach Bedarf mindestens dreimal jährlich einberufen.
- (5) Der Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit vertritt die KJF im KfV. Der Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit, seine Stellvertreter und die Fachbereichsleiter nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 vertreten die KJF im Landesjugendfeuerwehrausschuss.
- (6) Der Vorstand für Geschäftsführung führt das Mitgliedsverzeichnis.
- (7) Der Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit trägt die Bezeichnung Kreisjugendfeuerwehrwart.

§ 8 Facharbeit

Für die Facharbeit in der KJF können verschiedene Fachbereiche gebildet werden. Dies können u.a. sein:

1. Bildung,
2. Brandschutzerziehung,
3. Jugendforum,
4. Jugendpolitik,
5. Kinder in der Feuerwehr,
6. Lager und Fahrten.

§ 9 Verwaltung

- (1) Die finanziellen Mittel für die Arbeit der KJF werden durch den KfV, durch Zuschüsse des Landkreises Spree-Neiße aus dem Kreisjugendplan sowie Spenden und Schenkungen Dritter aufgebracht.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit. Zahlungen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10 Stärke und Ausrüstung

- (1) Bei Jugendfeuerwehren mit größerer Stärke erfolgt die Einteilung in Gruppen, wobei jede Gruppe durch einen Jugendgruppenleiter geführt wird.
- (2) Zuständig für Bekleidung und Ausrüstung ist der Träger des Brandschutzes.

§ 11 Anleitung und Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen durch den Jugendwart.
- (2) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Veranstaltungen, bei Sport und Spiel, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln, Vorträgen und Aussprachen geleistet.
- (3) Die Jugendwarte und Betreuer, welche regelmäßig die Ausbildung der Jugendfeuerwehr leiten bzw. an dieser teilnehmen sowie der Kreisjugendfeuerwehrvorstand sollten im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa) sein.

§ 12 Auflösung

- (1) Die KJF kann nicht aufgelöst werden, solange eine Jugendfeuerwehr nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.
- (2) Im Falle der Auflösung ist das Vermögen für jugendpflegerische Zwecke zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmung

- (1) Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung sind als geschlechtsneutral anzusehen.
- (2) Die Jugendordnung wurde auf der Delegiertenversammlung des KfV am 24. Februar 2024 in Guben beschlossen.